



Kölner Schriften zu Recht und Staat

Band 52

GESINE ANNA EVA KROHNE

Die Ausbürgerung illoyaler Staatsangehöriger

Geltendes Verfassungsrecht,
internationaler Rechtsvergleich und
rechtspolitische Reformperspektiven

Kapitel 1: Einleitung und Problemaufriss

Die „Drei-Elemente-Lehre“ von GEORG JELLINEK aus dem Jahre 1900 definiert den Staat durch die Elemente Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk.¹ Dabei ist das Staatsvolk als die Gesamtheit aller natürlichen Personen definiert, welche die jeweilige Staatsangehörigkeit eines Staates inne haben und damit der Personalhoheit dieses Staates unterliegen.²

Die Frage, wer sich zu einem Staatsvolk zählen darf, hat somit elementare Bedeutung für den Bestand eines Staates. Das Wesen der Staatsangehörigkeit kann sich nicht in dem bloßen Besitz eines Passes erschöpfen. Vielmehr muss das Verhältnis von Staat und seinen Staatsangehörigen weiter und tiefer reichen, als dies in Zeiten moderner Migrationsbewegungen – gerade auch in der Europäischen Union – vordergründig betrachtet der Fall zu sein scheint.

Nicht nur die Voraussetzungen des bloßen Besitzes der Staatsangehörigkeit, sondern auch die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen Staatsangehörigen sind ureigenste Regelungsmaterie eines Staates und stellen eine wesentliche Grundsatzentscheidung desselben dar. Dies gilt umso mehr, als in der Staatsform der Demokratie die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Gerade in der Demokratie lenkt die Gesamtheit der Staatsangehörigen durch Wahlen die Geschicke des Staates und beeinflusst fundamental das Wesen einer Rechtsordnung.

Grundsätzlich und unstreitig ergibt sich aus der Staatsangehörigkeit (sowohl im staatsrechtlichen als auch im völkerrechtlichen Sinne) die Verpflichtung des Staates, seine Bürger zu schützen.³ Wie weit dieser Schutz geht und

1 JELLINEK, Staatslehre, S. 183, 394 ff., 433; zustimmend: BVerfGE 36,1 (16); E 77, 137 (150); KÄMMERER, in: DOLZER/ GRABHOF, BK-GG, Art.16 Rn.8 (Stand: 08/2005); ISENSEE, Hdb. Staatsrecht II, § 15 Rn. 24, 49 ff. m.w.N.; MAURER, Staatsrecht I, §1 Rn.6.

2 BVerfGE 83, 37 (50); STERN, Staatsrecht, S.257 f.; WAGNER, LKV 1995, 305 (305).

3 Diese sogenannte „responsibility to protect“ des Staates für seine Bürger ist allgemein anerkannt; vgl. nur STERN, Staatsrecht, S.259; WINKELMANN, „Responsibility to Protect“, S.457 f.; STAHN, AJIL 101 (2007), 99 (99 f.). Neuerdings gewinnt jedoch außerdem die (Rechts-)Meinung vermehrt Anhänger, dass bei dem Ausfall des einzelnen Staates als Beschützer seiner Staatsangehörigen die internationale Staatengemeinschaft die „responsibility to protect“ in Form von militärischen Interventionen bei vermeidbaren humanitären Katastrophen – z.B. bei „ethnischen Säuberungen“ – übernehmen sollte; vgl. hierzu grundlegend ICISS, The Responsibility to Protect; RAUSCH, Responsibility to Protect; WINKELMANN, „Responsibility to Protect“.

welche Pflichten er dem Staat gegenüber seinem Bürger auferlegt, legt im Detail die Verfassung des jeweiligen Landes fest, wird aber auch vom allgemeinen Völkerrecht in einen gewissen Rahmen gefasst.

Die Staatsangehörigkeit kann im Gegenzug jedoch auch Pflichten des Bürgers gegenüber seinem Staat begründen. Aus dem Innehaben der Staatsangehörigkeit ergeben sich von Land zu Land, je nach rechtlicher Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit, unterschiedliche Rechte und Pflichten der jeweiligen Staatsangehörigen. Als Beispiel ist hier nur die Wehrpflicht zu nennen, die in verschiedenen Rechtssystemen unterschiedlich geregelt ist.⁴

Welchen Inhalt und Umfang die Pflichten eines Staatsangehörigen gegenüber seinem Staat haben und welcher Rechtsnatur sie sind, ist eine grundlegende Fragestellung dieser Untersuchung.

Aus dem elementaren Verhältnis eines Staates zu seinen Staatsangehörigen, gerade in einem demokratischen Staatsgebilde, ergeben sich jedoch in Zeiten aktueller terroristischer Bedrohungen weitere Fragen, die der eingehenden Untersuchung bedürfen. Agiert ein Ausländer gegen den Bestand des Staates und dessen bestehende Rechtsordnung kann ein Staat seine Territorialhoheit ausüben und den Ausländer des Staatsgebietes verweisen. Wie reagieren unterschiedliche Staats- und Rechtssysteme jedoch, wenn der eigene Staatsangehörige sich gegen den Staat wendet und versucht, die gegebene rechtliche Ordnung gegen den Willen der weit überwiegenden Mehrheit der Staatsangehörigen zu stürzen? Erkennt das jeweilige Rechtssystem die Staatsangehörigkeit des Einzelnen als unantastbares und absolut zu schützendes Gut auch für denjenigen an, der sich gegen das staatsrechtliche Band zwischen Staat und Bürger wendet, oder räumt es als ultimative Sanktion sogar die Möglichkeit des Entzuges der Staatsangehörigkeit ein?

Dabei korreliert die Frage nach der Reichweite der Pflichten des Staatsangehörigen mit der Frage nach der staatlichen Reaktion auf staatsfeindliches Verhalten durch die eigenen Staatsangehörigen. Inwieweit bedeutet der Besitz einer Staatsangehörigkeit, dass den staatlichen Grundsätzen, sprich der Verfassung des Heimatstaates, Treue geschuldet ist?

Im Rahmen dieser Untersuchung werden zur adäquaten Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen zunächst die grundlegenden Begrifflichkeiten der Staatsangehörigkeit und der Illoyalität zu klären sein. Zur vollständigen

S.449 ff.; HILPOLD, Max Planck UNYB 10 (2006), 34 ff.; RENSMANN, ZaöRV 2008, 111 ff.; STAHN, AJIL 101 (2007), 99 ff.

4 WAGNER, LKV 1995, 305 (305).

Darstellung der Staatsangehörigkeit gehören dabei sowohl die geschichtliche Entwicklung als auch die Möglichkeiten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht aufgebaut ist, welche Verlustmöglichkeiten es vorsieht und in welcher Art und Weise das deutsche Rechtssystem auf staatsfeindliches Verhalten reagiert.

Des Weiteren werden die Lösungen anderer Staaten zu diesen Problemen beleuchtet und in Vergleich zu den deutschen Regelungen gesetzt.

Schließlich wird thematisiert, welche europa- und völkerrechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen der Entzug einer Staatsangehörigkeit hat. Abhängig davon, ob der zu sanktionierende Staatsangehörige die Staatsangehörigkeit ursprünglich durch Geburt oder nachträglich durch Einbürgerung erhalten hat, und je nachdem, ob er Mehrstaater ist oder nur eine Staatsangehörigkeit innehat, ergeben sich unterschiedliche völkerrechtliche Folgeprobleme der Ausbürgerung.